

Satzung des Magische Momente e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Magische Momente e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Emmendingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Den Mitgliedern soll das gemeinsame Rollenspiel, insbesondere das Liverollenspiel (sog. LARP) ermöglicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation der Teilnahme an Liverollenspielevents (sogenannten "Cons") und Verwaltung des dazu benötigten Gruppeneigentums wie Zelten, Kochequipment, Geld und sonstigen Requisiten. Darüber hinaus organisiert der Verein eigene Liverollenspielevents und lädt andere Spieler oder befreundete Rollenspielgruppen dazu ein. Die Organisation und Verteilung spezifischer Aufgaben wird vom Vorstand übernommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 1. jedes Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder

trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 26 BGB. Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Die geschäftsführenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Ein Mitglied des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung beantragen, um frühzeitig von seinem Amt enthoben werden, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Die erweiterte Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- a) Den Vorsitzenden
- b) Dem Kassenwart
- c) Dem Materialwart
- d) Dem Schriftführer

(2) Der erweiterte Vorstand (mit Ausnahme der Vorsitzenden) wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Sollte ein Amt nicht vergeben werden können, so werden die Aufgaben von den Vorsitzenden übernommen werden.

(3) Der erweiterte Vorstand kann weitere, temporäre Ämter des erweiterten Vorstandes bis auf einen Monat Dauer bestimmen. Sollte ein solches Amt länger als einen Monat geschaffen werden, benötigt es die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Ein Mitglied des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung beantragen, um frühzeitig von seinem Amt enthoben werden, wofür eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

§9 Sitzung der erweiterten Vorstandschaft

(1) Die erweiterte Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorstand einberufen und geleitet werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und beide zur Vertretung berechnete Mitglieder anwesend sind.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des erweiterten Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(7) Dem erweiterten Vorstand können im Rahmen seiner Tätigkeit entstandene Auslagen ersetzt werden.

(8) Der erweiterte Vorstand kann in einer Sitzung beschließen, ein Vorstandsmitglied zur Abwahl

vorzuschlagen. Dafür ist eine einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes notwendig. Danach kann das Vorstandsmitglied abgewählt werden, als ob es selbst die Abwahl beantragt hätte.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Nutzung der neuen Medien durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sollte ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nicht entlastet werden, muss das jeweilige Vorstandsmitglied den Fehler, welcher Grund für die nicht erfolgte Entlastung ist, beheben. Danach kann die Mitgliederversammlung entscheiden, ob die jeweilige Person im Amt bleibt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Vereinsordnung

(1) Die Aufgaben, Pflichten und Funktionen des Vereins und seiner Organe können über die Satzung hinaus in einer Vereinsordnung genauer ausformuliert werden.

(2) Die Ordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Ordnungsänderungen ist eine relative Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung eines historischen oder archäologischen Denkmals.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)